

der Vaterschaft zu kommen, ohne daß die Abweisung der Klage und ein neues Verfahren gegen den wahrscheinlicheren Vater erforderlich ist. Dadurch entstehen auch nur für ein Verfahren Kosten. Diese sind — sofern nicht beide Verklagte durch Rechtsanwälte vertreten waren — im allgemeinen nicht höher als in den Verfahren, die bisher unter Hinzuziehung von Mehrverkehrszeugen durchgeführt wurden. Kam es nach der bisherigen Regelung zur Abweisung der Klage, so hatte der Kläger, kam es zur Feststellung der Vaterschaft, so hatte der Verklagte die Kosten zu tragen. Von diesem Grundsatz ausgehend, sieht die neue Kostenregelung bei Einbeziehung eines weiteren Verklagten vor, die dem nicht als Vater festgestellten Mann erwachsenden außergerichtlichen Kosten dem Kläger, die übrigen Kosten aber dem als Vater festgestellten Verklagten aufzuerlegen (§ 44 Abs. 2).

Eine weitere Besonderheit ergibt sich daraus, daß das minderjährige Kind in Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren nicht mehr Partei ist. Bisher wurde in der Regel dem Kind einstweilige Kostenbefreiung bewilligt. Eines Zeugnisses nach § 118 Abs. 2 ZPO über sein Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten bedurfte es nicht. Mit der Neuregelung, durch die der Erziehungsberechtigte Parteistellung erlangt, soll aber keine Verschlechterung seiner Stellung eintreten. Deshalb ist vorgesehen, daß ein Verfahren auch ohne Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses durchgeführt werden kann und daß für die Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Kostenbefreiung die Einkommens- und Vermögenslage des Kindes maßgebend ist (§ 45 Abs. 1 und 2). Daraus folgt, daß auch für die Zahlung und Erstattung der Kosten nur das Einkommen und Vermögen des Kindes haftet und eine Zahlung nur aus dem Vermögen des Kindes erfolgen soll.

Sonstige Fragen

Die örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit in Ehesachen geht von dem gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten aus, weil hier die besten Voraussetzungen für eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts und eine erzieherische Einflußnahme auf die Parteien gegeben sind. Das gilt auch für die Verfahren zwischen den Ehegatten während bestehender Ehe sowie für Verfahren auf Fortsetzung der Unterhaltsverpflichtung nach der Scheidung der Ehe (§§ 3 Abs. 1, 26). In allen anderen Verfahren oder dann, wenn beide Ehegatten nicht mehr am gemeinsamen Wohnsitz wohnen, ist grundsätzlich die Zuständigkeit des für den Verklagten zuständigen Kreisgerichts gegeben; jedoch ist vorgesehen, daß der Kläger auch bei dem Gericht seines Wohnsitzes in der DDR klagen kann, wenn der Verklagte keinen Wohnsitz in der DDR hat (§ 3 Abs. 2 und 3). Die §§ 3 und 26 enthalten darüber hinaus einige Sonderregelungen für Ausnahmefälle.

Rücknahme der Klage

Entgegen der bisherigen Praxis in Scheidungsverfahren wird nunmehr dem Verklagten die Möglichkeit gegeben, ebenfalls die Scheidung der Ehe zu beantragen (§ 18 Abs. 4). Dazu bedarf es nicht der Widerklage, weil das FGB keine auf das Verschulden eines Ehegatten abstellenden Gründe, auf die eine Klage oder Widerklage gestützt werden müßte, vorsieht. ^Daraus folgt, daß der Verklagte das Recht haben muß, einer Rücknahme der Klage nach Eintritt in die streitige Verhandlung widersprechen zu können. Das wird in § 8 geregelt.

Während bisher eine Rücknahme der Klage nicht der Zustimmung des Verklagten bedurfte, weil dieser selbst keinen Antrag auf Scheidung stellen konnte und das Gericht für den Fall, daß der Kläger in der strei-

tigen Verhandlung keinen Antrag mehr stellte, keine Grundlage mehr für eine Sachentscheidung hatte, muß der Verklagte jetzt ausdrücklich einer Klagerücknahme nach Eintritt in die streitige Verhandlung zustimmen. Diese Zustimmung ist dann nicht eiflößlich⁷ wenn der Verklagte selbst die Abweisung der Klage beantragt hatte. Der gegen diese Regelung erhobene Einwand, der Aussöhnungsbereitschaft des Klägers werde nicht genügend Beachtung geschenkt, kann nicht überzeugen.

Die Klage kann bis zur streitigen Verhandlung jederzeit ohne Einwilligung des Verklagten zurückgenommen werden. Geschieht das noch vor der Aussöhnungsverhandlung, so fällt sogar die Prozeßgebühr weg. Wird aber bereits streitig verhandelt, dann muß dem Verklagten Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen die Rücknahme der Klage geltend zu machen und ggf. selbst die Scheidung zu beantragen. Er kann klare Verhältnisse verlangen, ohne selbst Klage erheben zu müssen, um nicht nach kurzer Zeit aus den gleichen Gründen in ein neues Scheidungsverfahren verwickelt zu werden.

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Die Entscheidung über Unterhaltsansprüche ist nicht mehr für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 36 Abs. 1). Das gilt sowohl für mit der Ehesache verbundene Entscheidungen über den Unterhalt der Kinder und des Ehegatten als auch für alle übrigen Unterhaltsurteile. Da dann, wenn in einem mit der Ehesache verbundenen Unterhaltsverfahren die Ehe geschieden wird, die Verpflichtung aus dem Urteil zur Unterhaltsleistung für das Kind oder den Ehegatten erst mit der Rechtskraft der Scheidung eintritt, muß bis zu diesem Zeitpunkt eine einstweilige Anordnung nach § 9 hp-antrag und erlassen werden.

Ist die Scheidung sofort rechtskräftig und nur wegen des Unterhalts Berufung eingelegt worden, so muß ggf. auf Antrag eine weitere einstweilige Anordnung durch das Berufungsgericht erlassen werden. Das ist deshalb notwendig, weil der Rechtsgrund für den Erlaß der einstweiligen Anordnung während des Bestehens der Ehe ein anderer ist als für die Zeit nach der Scheidung. Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten während der Ehe ergibt sich aus §§ 12 bzw. 17, 18 FGB, für die Zeit nach der Scheidung aus §§ 29 ff. FGB. Ebenso sind für die Bemessung des Unterhalts für die minderjährigen Kinder einmal das Bestehen der Ehe, nach der Scheidung aber die mit der endgültigen Trennung der Eltern eintretenden Umstände maßgebend (§ 25 FGB).

Durch diese Regelung sind § 708 Ziff. 6 ZPO in allen Familiensachen und § 710 ZPO für Unterhaltssachen nicht mehr anwendbar (§ 48 Abs. 3). In allen Unterhaltsverfahren findet also eine Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ohne oder gegen Sicherheitsleistung nicht mehr statt.

Entscheidungen über familienrechtliche Vermögensansprüche, wie Ansprüche aus der Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens oder aus Ausgleich sind dagegen weiterhin gern § 710 ZPO gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Für Ansprüche mit einem Wert unter 500 MDN besteht für eine derartige Erklärung ohne Antrag kein Bedürfnis; deshalb ist Familiensachen § 709 Ziff. 4 ZPO nicht mehr anzuwenden.

Vollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum

Ein besonderes Verfahren wird in den Fällen notwendig, in denen gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen, das wegen der Verbindlichkeiten eines Ehegatten haftet (§ 16 FGB), in Anspruch genommen und eine Zwangsvollstreckung betrieben wird. Um die